

§ 2  
Zigarettenpreise

	Her- steller- abgabe- preis je 1000 Stück DM	Groß- handels- abgabe- preis je 1000 Stück DM	Klein- verkaufs- preis je Stück DM
<b>Sorte I und andere Sor- ten der gleichen Preis- stufe .....</b>	106,04	109,64	0,12
<b>Sorte „Turf“, „Casino“ und „Effekt“ .....</b>	133,95	138,05	0,15
<b>Sorte „Solo“ .....</b>	179,36	184,62	0,20
<b>„Club“ .....</b>	223,89	230,43	0,25
<b>„Sport“ .....</b>	268,73	276,55	0,30
<b>„Prima“ .....</b>	313,71	323,06	0,35
<b>„Extra“ und „Fatty“ .....</b>	358,37	369,49	0,40

(2) In den im Abs 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer und die Materialsteuer (Besteuerung von Zigarettenrohtabak) enthalten.

§ 3  
Rauchtabakpreise.

	Her- steller- abgabe- preis je kg DM	Groß- handels- abgabe- preis je kg DM	Klein- verkaufs- preis Je 50 g DM
<b>Feinschnitt .....</b>	52,31	54,66	3,—
<b>Pfeifentabak</b>			
<b>Sorte I .....</b>	34,59	36,32	2,—
<b>„II“ .....</b>	25,87	27,23	1,50
<b>Rippentabak .....</b>	12,30	13,07	0,75
<b>Tabakgrus .....</b>	12,30	13,07	0,75

(2) In den im Abs. 1 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(3) Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, die auf eine Breite von weniger als 1,5 mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert sind. Feinschnitt darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen hergestellt werden.

(4) Als Pfeifentabak gelten alle Tabakerzeugnisse, deren Länge mindestens 1,5 mm und deren Breite

a) bei geschnittenem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 5 mm,

b) bei auf sonstige Weise zerkleinertem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm

beträgt. /-

(5) Pfeifentabak Sorte I ist aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen. Der aus den Hauptrippen des Blattes anfallende Rippenanteil darf nicht mehr als 25% betragen.

(6) Pfeifentabak Sorte II ist aus inländischen oder ausländischen Tabaken herzustellen. Dem Tabak können bis zu 70% gewalzte und geschnittene Tabakrippen zugefügt werden, so daß insgesamt höchstens 77,5% von Teilen der Hauptrippen im Pfeifentabak II enthalten sein dürfen.

(7) Rippentabak darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabakrippen mit einer Schnittbreite von mehr als 1,5 mm hergestellt werden.

(8) Tabakgrus ist. Rauchtabak, hergestellt aus von Fremdkörpern gereinigten Tabakabfällen mit einer Ausdehnung von 1 bis 3,5 mm. Dem Tabakgrus können bis zu 50% gewalzte oder gefaserte Tabakrippen beigemischt werden.

§ 4  
Gautabak und Schnupftabakpreise

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen  
für 1000 Rollen Kautabak . . . . . 427,06 DM,  
für 1000 Dosen Kautabak . . . . . 512,42 DM,  
für 100 kg Schnupftabak . . . . . 1003,85 DM.

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen  
für 1000 Rollen Kautabak . . . . . 445,75 DM,  
für 1000 Dosen Kautabak . . . . . 534,50 DM,  
für 100 kg Schnupftabak . . . . . 1050,— DM.

(3) Die Kleinverkaufspreise betragen  
für 1 Rolle Kautabak . . . . . 0,50 DM,  
für 1 Dose Kautabak . . . . . 0,60 DM,  
für 1 kg Schnupftabak . . . . . 12,— DM.

(4) In den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

(5) Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak, der nicht Feinschnitt sein darf, bestehen und so stark gesoßt sind, daß sie zum Rauchgenuß nicht geeignet sind.

(6) Schnupftabak sind zum Rauch- und Kaugenuß nicht geeignete, gesoßte Erzeugnisse aus Tabak, von mehlnähnlicher Beschaffenheit. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die pulverisierte Form durch Mahlen, Zerreiben oder auf andere Weise entstanden ist.

§ 5

(1) Die in dieser Verordnung genannten Herstellerabgabepreise sind Festpreise für sofortige Zahlung ohne jeglichen Abzug ab Werk.

(2) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Kleinhändler trägt der Kleinhändler.

(3) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 6

Jede Packung von Tabakerzeugnissen, die für den Kleinhandel bestimmt ist, muß einen Aufdruck tragen, aus dem der Name des Herstellers, die Menge oder das Gewicht, die Qualität (Sorte) und der Kleinverkaufspreis des Inhalts hervorgehen. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck und der Entwertung ersichtlich sind.

§ V

(1) Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Preisanordnung Nr. 1 vom 20. Dezember 1946 (PrVOBl. 1948 S. 34) und die Preisanordnungen Nr. 265 und Nr. 266 vom 6. Oktober 1949 (ZVOBl. II S. 146,147) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

- ' I. V. : R u m p f  
Staatssekretär